Schutzkonzept
Katholischer
Kindergarten
St Jakob

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 5

1. Grundlagen des Schutzkonzeptes 6

1.1. Gesetzliche Grundlagen 6

1.1.1 Gem. Artikel 12 der UN – Kinderrechtskonventation 6

1.1.2 § 1 SGB VIII 6

1.1.3 § 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung 6

1.1.4 Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII 6

1.1.5 Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII 7

1.1.1 BayKiBiG: Art. 9b Kinderschutz 7

1.2. Datenschutz 7

1.3. Definition Kinderwohlgefährdung 8

1.3.1 Grenzüberschreitung gegen Kinder durch Eltern oder andere autorisierte Betreuungspersonen 8

1.3.1.1 Körperliche Vernachlässigung 9

1.3.1.2 Seelische Vernachlässigung 9

1.3.1.3 Körperliche Misshandlung 9

1.3.1.4 Seelische Misshandlung 9

1.3.1.5 Sexualisierte Gewalt 10

1.3.1.6 Partnerschaftsgewalt 10

1.3.1.7 Vernachlässigung der Aufsichtspflicht 10

1.4. Kindeswohlgefährdung und Grenzverletzungen in der Einrichtung 10

2. Prävention 11

2.1. Träger 11

2.2. Fachkräfte – pädagogische Personal 11

2.3. Kindergartenleiterin 12

2.4. Verhaltenskodex zur Vermeidung von Grenzüberschreitungen 12

3. Sexualerziehung im Kindergarten 13

3.1. Unsere Ziele 13

3.2. Umsetzung im pädagogischen Alltag 13

4. Grundlagen der Präventionsarbeit 14

4.1. Professionelle Beziehungsgestaltung 14

4.2. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz 14

4.3. Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen im Kindergarten 15

4.3.1. Umziehen im Kindergarten 15

4.3.2. Wickelsituation 15

4.3.3. Toilettengang 15

4.3.4. Planschen im Garten 16

4.4. Ruhezeiten/Schlafsituation 16

4.5. Eingewöhnung/Konflikt- und Gefährdungssituationen im Kindergarten 16

4.6. Zusammenarbeit mit externen Fachkräften 16

5. Kinderrechte **18**
5.1. Kinder haben Rechte 18
5.2. Partizipation 19
5.3. Beschwerdemanagement 19
5.3.1. für Kinder 19
5.3.2. für Eltern 20
5.3.3. für Mitarbeiter 20
6. Risikoanalyse der Räumlichkeiten **20**
6.1. Räumlichkeiten höchster Intimität: Toiletten- und Wickelbereich 20
6.2. Räumlichkeiten mittlerer Intimität: Schlafbereiche und Nebenräume 21
6.3. Räumlichkeiten mit geringer Intimität: Gruppen- und Funktionsräume 21
6.4. Räumlichkeiten/Bereiche ohne Intimität: Eingangsbereich, Flure, Außengelände 21
6.5. Öffentliche Räume 21
6.6. In der gesamten Einrichtung gilt 21
7. Zusammenarbeit mit den Eltern **22**
7.1. Aufnahme neuer Kinder in der Einrichtung 22
7.2. Aushänge 22
7.3. Elterngespräche 22
7.4. Elternabende 23
8. Fort- und Weiterbildung **23**
9. Was tun, wenn …? **23**
9.1. Kinder untereinander übertreten (regelmäßig) verbal/körperlich Grenzen von anderen 23
9.2. Ein/e Mitarbeiter/in hat eine Vermutung, irgendetwas kommt ihm/ihr an einem Kind seltsam vor 24
9.3. Jemand vermutet, dass ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin (hauptamtlich/ ehrenamtlich) Täter oder Täterin ist 24
9.4. Ein Kind teilt sich einer Bezugsperson in der Einrichtung mit 24
9.5. Letzter Schritt – Auslösung § 8a Abs. 1 SGB VIII durch den Träger 25
10. Ansprechpartner – Zusammenarbeit mit externen Fachstellen **26**
10.1. Ansprechpartner in der Nähe/im näheren Umfeld 26
10.2. Ansprechpartner/Fachberatung vom Caritasverband für Kindertageseinrichtungen 26
10.3. Beratungs- und Hilfeeinrichtungen 26
10.4. Ansprechpartner des Bistums Regensburg für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs 27
10.5. Staatliche Stellen 27
11. Literaturverzeichnis **28**

Inkrafttreten des Kinderschutzkonzepts

Dieses Kinderschutzkonzept tritt mit Wirkung vom 15. November 2020 in Kraft.
Es liegt im Kindergarten zur Einsichtnahme auf und kann auf der Homepage eingesehen werden.

Schwandorf, den 09. November 2020

Pfarrer Monsignore Hans Amann
Kirchenverwaltungsvorstand

Aktualisierung des Kinderschutzkonzepts

Dieses aktualisierte Schutzkonzept wird mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft gesetzt.
Es liegt im Kindergarten zur Einsichtnahme auf und kann auf der Homepage eingesehen werden.

Schwandorf, den 14. 12. 2022

Pfarrer Christian Kalis
Vorstand der Kirchenverwaltung

Vorwort / Leitbild

Brauchen wir ein Schutzkonzept?

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl geht uns alle an. Aus diesem Grund ist der Kinderschutz fest im Gesetz verankert. Wir haben als Einrichtung für die konzeptionelle Verankerung des Kinderschutzes Sorge zu tragen und dies auch durch Maßnahmen der Prävention sowie Intervention zu gewährleisten. Da Kinder viele Stunden in unseren Einrichtungen verbringen, ist es wichtig, dass sie sich sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben können, die sie umgeben.

Unsere pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, dass Kinder sich in unserem Kindergarten zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, dass Kinder ernst genommen werden, ihre Meinung Gehör findet und ihr Wohlbefinden gewährleistet wird. Darüber hinaus ist für uns von großer Bedeutung, dass Kinder die Möglichkeit haben, jederzeit ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern, ohne damit rechnen zu müssen, dass sie dadurch Ablehnung, Ausgrenzung oder Sanktionen erfahren.

Durch ein Schutz- und Handlungskonzept und den transparenten und offenen Umgang mit der Thematik erreichen wir Sicherheit für alle Beteiligten. Alle Teammitglieder können dadurch sicher arbeiten und haben eine klare Richtlinie.

Mit diesem Schutzkonzept erfüllen wir die Anforderung des institutionellen Schutzkonzepts im Bistum Regensburg.

1. Grundlagen des Schutzkonzeptes

Wichtig ist, dass das Schutzkonzept allen Beteiligten bekannt ist und gemeinsam umgesetzt wird.

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Aus dem am 1.1.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz ergibt sich die Notwendigkeit, festzuschreiben, wie in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung mit dem Thema Kindeswohlgefährdung, Partizipation und Beschwerde umgegangen wird.

1.1.1 Gem. Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention

Gem. Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht, diese Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Die Meinung des Kindes ist angemessen und entsprechend seines Alters zu berücksichtigen.

1.1.2 § 1 SBG VIII

Auf Bundesebene hat gemäß § 1 SGB VIII jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung und Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefahren.

Zur Verwirklichung des Rechts sollen:

- Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden
- Benachteiligungen vermieden oder abgebaut werden
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützt werden
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden
- Positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten oder geschaffen werden

1.1.3 § 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung die Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Das verpflichtet den Rechtsträger u. a. dazu, die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzung für den Betrieb zu erfüllen, sowie zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen geeignete Verfahren der Beteiligung und Möglichkeiten der Beschwerde in Anwendung zu bringen. Voraussetzung einer Betriebserlaubnis ist auch, die Vorlage von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen

und Prüfung von Führungszeugnissen. Einrichtungsbezogene Konzepte sind regelmäßig zu aktualisieren und zur Überprüfung der stetigen Qualitätsentwicklung und – Sicherung vorzulegen.

1.1.4 Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII

Gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII schreibt der Gesetzgeber im Fall von vermuteter Kindeswohlgefährdung die individuelle Bewertung der Gefährdungslage durch Feststellung von gewichtigen Anhaltspunkten vor.

Das Jugendamt hat durch eine Vereinbarung mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen.

Damit übernimmt der Träger der Kindertageseinrichtung eine Mitverantwortung, ohne jedoch die Gesamt- und Letztverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers in Frage zu stellen.

1.1.5. Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendlichen sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen. Der Rechtsträger verpflichtet sich alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis seiner Mitarbeiter einzufordern und zu prüfen.

1.1.6. BayKiBiG: Art. 9b Kinderschutz

Die Träger haben sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung, für das von ihnen betreute Kind, eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, sowie eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird und wenn möglich, die Eltern und das Kind einbezogen werden.

Des Weiteren hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist eine Bestätigung an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern/Erziehungsberechtigten ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

1.2. Datenschutz (KDG)

Verschwiegenheit und Datenschutz

Für den Träger und seine Kindertageseinrichtung gilt das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Die Beschäftigten

der Einrichtung und die Beauftragten sind zur Diskretion und Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet und behandeln ihre Angelegenheiten und Daten vertraulich, soweit sie nicht aufgrund einer rechtlichen Bestimmung oder mit ihrer Zustimmung offengelegt werden können bzw. müssen. Weitere Informationen zum Datenschutz sind der Information zur Datenverarbeitung im Betreuungsvertrag und in der Kita-Ordnung zu entnehmen.

1.3 Definition Kindeswohlgefährdung

Das BGB bezeichnet als Kindeswohlfährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigen nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterschieden:

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische und körperliche Misshandlung
- sexuelle Gewalt
- Partnerschaftsgewalt

In der Regel treten diese Erscheinungsformen selten in „reiner“ Form auf, sondern sind häufig miteinander vermischt.

Anhaltspunkte von Gefährdungssituationen sind für uns Fachkräfte im Erleben und Handeln des Kindes zu finden und können sich in:

- der äußeren Erscheinung des Kindes,
- dem Verhalten des Kindes,
- dem Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft,
- der familiären Situation,
- der persönlichen Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft,
- sowie der Wohnsituation

zeigen.

Form und Ausmaß von Gefährdungslagen können unterschiedlich sein. Auf akute Gefährdungssituationen mit unmittelbarer Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit muss anders reagiert werden als auf chronische Defizite oder Störungen in der Beziehung und Pflege.

1.3.1. Grenzüberschreitung gegen Kinder durch Eltern oder andere autorisierte Betreuungspersonen

Erwachsene haben körperlich mehr Kraft, verfügen aber auch über mehr Möglichkeiten als Kinder, wenn es darum geht, ihre Überzeugung und Vorstellungen durchzusetzen. Dementsprechend lassen sich die Formen der Grenzüberschreitung in seelische und körperliche Arten unterteilen. Zudem kann es hilfreich sein zwischen aktiven Handlungen

also seelischer und körperlicher Gewalt, sowie passivem Verhalten also seelischer und körperlicher Vernachlässigung, zu unterscheiden. Die nachfolgende Übersicht enthält zudem als zusätzliche Punkte die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht und sexuelle Gewalt.

1.3.1.1 Körperliche Vernachlässigung,

z. B.

- unzureichende Körperpflege,
- mangelhafte Ernährung,
- unzureichende Bekleidung,
- Nichtversorgung bei Verletzung oder Erkrankung,
- zu wenig Schlaf
- desolater/nicht vorhandener Wohnraum

1.3.1.2. Seelische Vernachlässigung

z. B.

- Trost verweigern,
- ignorieren,
- nicht eingreifen/“Wegschauen bei Übergriffen unter Kinder,
- fehlende Resonanz
- Mangel an Verständnis und Wertschätzung

1.3.1.3. Körperliche Misshandlung

z. B.

- Schlagen (mit Hand, Gegenständen)
- Festes Zupacken
- Ohren Ziehen
- Schütteln
- Starkes Festhalten, Festgurten
- Angstlösendes Bedrängen
- Gewaltsames Füttern gegen den Willen

Der Grundsatz zur gewaltfreien Erziehung ist oberster Grundsatz – man sollte jedoch nicht vergessen, dass in Gefahrensituationen manchmal ein Eingreifen nötig ist. (z.B. wenn sich ein Kind beim Spaziergang losreißt und auf die Straße laufen will – wir das Kind durch evtl. festen Zupacken oder Festhalten geschützt und die nötigte Aussichtspflicht gewährleistet.)

1.3.1.4. Seelische Misshandlung

z. B.

- beschämen, bloßstellen vor Kindern, Eltern, päd. Personal
- ausgrenzen, isolieren (Einsamkeit/Verlassenheit, einsperren)
- diskriminieren,
- bevorzugen,
- ablehnen – Verweigerung emotionaler Zuwendung
- abwerten

1.3.1.5. Sexualisierte Gewalt,

z. B.

- körperliche Nähe erzwingen,
- küssen
- Kinder zu sexuellen Posen auffordern,
- Kinder sexuell stimulieren,
- Kinder zwingen oder überreden, sich auszuziehen
- Kinder für pornographische Zwecke benutzen oder ihnen Pornographie vorführen

1.3.1.6. Partnerschaftsgewalt

Auch wenn Kinder nicht aktiv an den körperlichen Übergriffen ihrer Eltern beteiligt sind, sondern diese lediglich als „Zeugen „miterleben, erleiden sie die gleiche psychische Schädigung, als wenn sie selber betroffen sind.

1.3.1.7. Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

z. B.

- Kinder „vergessen“,
- in gefährliche Situationen bringen oder darin unbeaufsichtigt lassen
- notwendige Hilfestellung unterlassen

1.4. Kindeswohlfährdung und Grenzverletzungen in der Einrichtung

Der Begriff Kindeswohlgefährdung wird meins schnell mit Bildern von Übergriffen in Form von körperlicher Gewalt oder sexuellem Missbrauch verknüpft. Im Kindergartenalltag sind es aber bereits kleinere, auch unbewusste Formen von Grenzüberschreitungen, welche die Interaktion zwischen Kindern und Fachkräften über einen längeren Zeitraum prägen und belasten, dabei aber im Team unbeachtet bleiben oder bagatellisiert werden. Hierzu gehören unachtsame Handlungsweisen, z. B.

- Mundabwischen oder
- Hochheben ohne Ankündigung,
- abwertende Bemerkungen im Beisein des Kindes oder
- vom Kind weggehen, wenn es noch etwas erzählt.

Grenzverletzungen können grundsätzlich von einzelnen oder mehreren Erwachsenen oder Kinder ausgehen. Da Kinder das Verhalten der Erwachsenen nachahmen, können häufig, intensive und/oder lang andauernde Grenzverletzungen von Erwachsenen in oder außerhalb der Einrichtung oftmals auch zu auffälligen Verhaltensweisen und heftigen Konflikten unter Kindern führen. Grenzverletzungen unter Kindern, z.B. das Ausgrenzen einzelner Kinder aus der Gruppe oder sexualisierte Gewalt unter Kinder, können auch allein auftreten. Sie können in jedem Fall ein wichtiges Anzeichen für eine mangelnde Wertschätzung in der Einrichtung und Kindeswohlgefährdung sein.

Ein wichtiger Schritt, dem Fehlverhalten von Erwachsenen und massiven Konflikten unter Kindern zu begegnen, ist es, das Handeln und die Sprache im Kindergartenalltag immer wieder im Hinblick auf das Kindeswohl kritisch zu prüfen und im Team zu reflektieren. Schließlich ist die Erfahrung, dass ihre Grenzen von anderen respektiert werden, für alle Kinder eine wichtige Voraussetzung für ihre gesunde Entwicklung.

2. Prävention

2.1. Träger

Im Bewerbungsgespräch wird die Verbindlichkeit des Schutzkonzepts als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt. Wir treten mit Bewerberinnen und Bewerbern darüber auch in Austausch.

Einstellungsvoraussetzung ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet auch nach der Einstellung im Laufe ihrer Tätigkeit regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Auch Praktikanten/Innen, die länger als vier Wochen die Einrichtung besuchen, Ehrenamtliche oder Auszubildende sind verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten, sowie für Jahrespraktikanten und -praktikantinnen eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Kindergartenleiterin statt. Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen werden von ihrer Anleitung über die Schutzvereinbarungen informiert.

Ebenso zählt zu unseren Qualitätsstandards die Durchführung bzw. der Erwerb des Zertifikats zum Gleichbehandlungsgesetz. Dieses beinhaltet:

- das AGG und seine Ziele
- Formen der Benachteiligung
- Verhalten bei Benachteiligung
- Zulässige Ausnahmen
- Stellenausschreibungen & Bewerbungen
- Information, Schulung und Beschwerdestelle
- Maßnahmen des Vorgesetzten bei Diskriminierungen

Weiterhin nimmt jeder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Diözese Regensburg an einer Fortbildung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt teil.

2.2. Fachkräfte – pädagogisches Personal

- Analyse von Lücken im aktuellen Schutzkonzept (Umgang, Team, Räumlichkeiten)
- Eltern über Trägerverpflichtung zum Bundeskinderschutzgesetz informieren
- Beteiligungsmöglichkeit aller Kinder im Lebensraum Kindergarten schaffen
- Beschwerdemöglichkeiten entsprechend ihres Entwicklungsstandes schaffen

- Konzeptbausteine für die pädagogische Arbeit in Einrichtungen verankern:
  - Prävention
  - Partizipation
  - Beschwerdemöglichkeit
  - Entwicklung kindlicher Sexualität
  - Genderthemen
  - Konfliktlösungen
  - Teamkultur
  - Umgang mit Fehlverhalten
  - Selbstreflexion im Team
  - Grenzen usw.
- Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals ermöglichen

2.3. Kindergartenleiterin

Verantwortlich für Prävention und Intervention ist die Kindergartenleiterin. Die Kindergartenleiterin ist Vorbild für einen wertschätzenden, Grenzen achtenden Umgang mit den Kindern, Eltern sowie Kolleginnen und Kollegen. Prävention und Intervention ziehen sich durch alle Bereiche der Personalführung, von der Personalauswahl über eine besondere Aufmerksamkeit in der Probezeit bis hin zu den Mitarbeitergesprächen. Die Kindergartenleiterin ist verantwortlich für gute strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen, die Vereinbarung von Regeln sowie für deren Einhaltung. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reflektieren regelmäßig ihre Haltung im Team.

2.4. Verhaltenskodex zur Vermeidung von Grenzüberschreitungen

Unser Verhaltenskodex basiert auf der Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder. Ziel ist der Schutz von Kindern, sowie von Kolleginnen und Kollegen vor sexuellen Übergriffen, sexualisierter Atmosphäre und geschlechtsspezifischer Diskriminierung.

Unser Verhaltenskodex zwischen Kolleg(inn)en, Kindern und Eltern beinhaltet folgende Elemente:

- Respektvolles Miteinander
- Gegenseitige Akzeptanz der Bedürfnisse und Grenzen
- Offene Kommunikation
- Offene Augen
- Einhalten vereinbarter Regeln.

3. Sexualerziehung im Kindergarten

Die Sexualerziehung in unserem Kindergarten ist Bestandteil der Sozialerziehung und Persönlichkeitsbildung.

3.1. Unsere Ziele

Wir begleiten Kinder und möchten,

- den Kindern Wissen über Sexualität vermitteln.
- dass die Kinder eventuelle Ängste, Hemmungen ablegen und Sicherheit erfahren.
- dass Kinder die eigene Sexualität als einen positiven Lebensbereich bejahen.
- die Kinder in der Wahrnehmung ihrer Gefühle fördern.
- die Kinder sensibilisieren, die eigenen Gefühle und die Gefühle anderer Menschen zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren (Partnerschaft, Zärtlichkeit, Rücksichtnahme, "Nein" sagen können).
- dass die Kinder ihren eigenen Körper wahrnehmen und akzeptieren.
- die Kinder im Finden und Erkennen der eigenen Identität unterstützen.
- dass die Kinder den gleichberechtigten Umgang zwischen Mädchen und Jungen erleben und akzeptieren.
- das Selbstwertgefühl von Mädchen und Jungen spielerisch stärken.

3.2. Umsetzung im pädagogischen Alltag:

- Wir sind sensibel für Fragen der Kinder und hören zu.
- Wir achten darauf, dass das persönliche Schamgefühl eines Jeden respektiert wird.
- Mit unserer Raumgestaltung schaffen wir den Kindern Möglichkeiten, ungestört zu spielen. Wir bieten ein geborgenes Umfeld (Kuschelecken, Decken, Nischen, gedämpftes Licht).
- Den Kindern stehen viele Materialien zur Verfügung, die unter dem Aspekt der Sexualerziehung förderlich sind (Verkleidungsutensilien, Arztkoffer, Massagebälle, Rollen, Schwämme, Federn, Musik, Spiegel, Sinnesmaterialien usw.).
- Wir stellen den Kindern ausgewähltes Bild- und Buchmaterial zur Verfügung. (z. B. Kinder dürfen NEIN sagen)
- Durch Angebote mit Materialien wie Kleister, Fingerfarbe, Lehm, Kastanienbad usw. machen die Kinder wichtige Körpererfahrungen.
- Weitere Möglichkeiten didaktischer Umsetzung der Sexualerziehung werden im Kinderartenalltag eingesetzt: Geschichten, Lieder, Sinnesspiele, Pantomime, Malen, Ratespiele, Erzählen, Wasserspiele, Turnen usw.
- Projektarbeit: **1. „Kater MAX macht Mut“**
  Präventionsbox beinhaltet:
  Bücher,CD´s, Handpuppen, Leitfaden für Personal usw.
  (Dieses Projekt wird unterstützt vom Landkreis Schwandorf)

2. „Entdecken, schauen, fühlen“
(Material und Medien zur Körpererfahrung und Sexualerziehung für Kinder ab 3 Jahren)
Inhalt:
DVD, Hörkassetten, Musik CD, Handpuppen, Bildkarten, Brettspiel,
Infomaterial für Eltern und Fachkräfte usw.
(Entwickelt von Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung Bzga)

4. Grundlagen der Präventionsarbeit

4.1. Professionelle Beziehungsgestaltung

- Wir behandeln alle Kinder gleich und vermeiden Bevorzugung. Zum Beispiel wäre das persönliche Beschenken einzelner Kinder eine Überschreitung der professionellen Beziehung.
- Bei der Gestaltung des Alltags achten wir darauf, dass die Aufgaben unter den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Aufgabenbereiches wechseln. So können die Kinder verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Rituale kennenlernen und haben Vergleichsmöglichkeiten.
- Wir lassen uns nicht auf private Geheimnisse mit den uns anvertrauten Kindern ein.
- Wir geben keine persönlichen Geheimnisse an Kinder weiter.
- Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese im Team – in Absprache mit der Kindergartenleiterin – thematisiert.
- Wir üben kein Babysitting in Familien aus, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden.
- Wir machen evtl. private Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und deren Familien im gesamten Team transparent.
- Wir informieren immer die Kindergartenleiterin über Unternehmungen (Ausflüge, Spaziergänge, Einkäufe, Stadtteil-Erkundungen, Spielplatzbesuche …) mit Kindern außerhalb des Kindergartens.

4.2. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

- Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen oder emotionalen Nähe annehmen.
- Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme gehen in der Regel von den Kindern aus und orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder.
- Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Zum Beispiel ist das Küssen der Kinder eine Überschreitung der professionellen Beziehung.
- Wir geben den Kindern keine verniedlichenden, abkürzenden Kosenamen (wie Süße, Maus, Schatzi … usw.). Wir nennen die Kinder bei ihrem vollständigen Vornamen.

- Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche.
- Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.
- Wir bringen den Kindern bei, fremden Erwachsenen gegenüber Distanz zu wahren.
- Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten.

4.3. Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen im Kindergarten

Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt.

4.3.1. Umziehen im Kindergarten

- Die Kinder werden dazu angehalten, sich im Bad oder in anderen geschützten Räumen umzuziehen.
- Auf ausdrücklichen Wunsch des jeweiligen Kindes helfen wir den Kindern beim An-, Aus- oder Umziehen.
- Grundsätzlich werden die Kinder zur Selbständigkeit angehalten.

4.3.2. Wickelsituation

- Die Kinder wählen, von wem sie gewickelt werden. Das gesamte Kindergartenteam steht zum Wickeln zur Verfügung.
- Neue pädagogische Mitarbeiter/innen und Jahrespraktikanten bzw. -praktikantinnen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase. Wir machen davon eine Ausnahme, wenn ein Kind dies ausdrücklich wünscht. Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.
- Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie sprachlich. Wir benennen die Körperteile der Kinder korrekt.

4.3.3. Toilettengang

- Wir ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettenbesuch.
- Wir vermitteln den Kindern, dass jedes Kind alleine eine Toilettenkabine aufsucht.
- Wir kündigen uns vor Öffnung der Toilettentür oder beim Eintreten an.
- Ein Kind wird nur begleitet, wenn es noch Hilfestellung benötigt. Dies erfolgt nach Absprache mit den Eltern.
- Nach Möglichkeit berücksichtigen wir den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegeperson.
- Wir achten dabei die Genitalien der Kinder nicht zu berühren.
- Wir geben sprachlich Hilfestellung – Unser Ziel selbständiger Toilettengang.
- Kurzzeitpraktikanten/innen werden von der Unterstützung beim Toilettengang. ausgeschlossen.

4.3.4. Planschen im Garten

- Die Kinder cremen sich möglichst selbständig oder untereinander mit ihrer eigenen Sonnencreme ein. Das Eincremen findet in einem einsehbaren Bereich (Gruppenraum/Bad …) statt.
- Die Mitarbeiter/innen helfen den Kindern nur bei Bedarf und auf Wunsch.

- Die Kinder sind beim Planschen im Wasserlauf bekleidet, da unser Garten von der Straße für alle Personen einsehbar ist.

4.4. Ruhezeit / Schlafsituationen

- Die Kinder sind beim Schlafen bekleidet.
- Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz.
- Wir setzen oder legen uns bei Bedarf zu einem Kind, aber nicht auf die Matratze des Kindes, und wahren das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes. Als pädagogische Fachkräfte sind wir uns stets eines professionellen Nähe- und Distanzverhältnisses bewusst.
- Der Schlafraum wird nicht verschlossen, so dass jedes Team-Mitglied jederzeit den Raum betreten kann.
- Bei Übernachtungsaktionen (einmal jährlich für die Vorschulkinder) hat jedes Kind und jede Betreuungsperson einen eigenen Schlafplatz.

4.5. Eingewöhnung / Konflikt- und Gefährdungssituationen im Kindergarten

- Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (z.B. bei den ersten Trennungen, beim Einschlafen …) notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht will. Diese Situationen finden im Beisein anderer pädagogischer Mitarbeiter/innen statt.
- In Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch Festhalten). In diesen Konfliktsituationen wird eine zweite Person hinzugezogen.
- Konsequenzen sind kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar.
- Auszeiten nehmen Kinder in offenen und einsehbaren Bereichen in einem angemessenen Zeitrahmen. Aus unserer Sicht ist es wichtig, Kinder aus für sie stressigen Konfliktsituationen zu nehmen.
- Abweichungen vom Schutzkonzept werden immer im Vorfeld mit der Kindergartenleiterin und dem Team besprochen.

4.6. Zusammenarbeit mit externen Fachkräften

Externe Fachkräfte (Lehrer – Kooperation Schule-Kindergarten, Mobile sonderpädagogische Hilfe) kommen regelmäßig in den Kindergarten.

- Diese arbeiten in Kleingruppen oder mit einzelnen Kindern in unserer Wörterstube.
- Es gibt klare Absprachen, welche Kinder mit zur Förderung gehen.
- Unmittelbarer Austausch über die pädagogischen Inhalte der Förderung.
- Zimmer bleibt zugänglich für alle.
- Einsehbar für alle Mitarbeiter.

5. Kinderrechte

5.1.

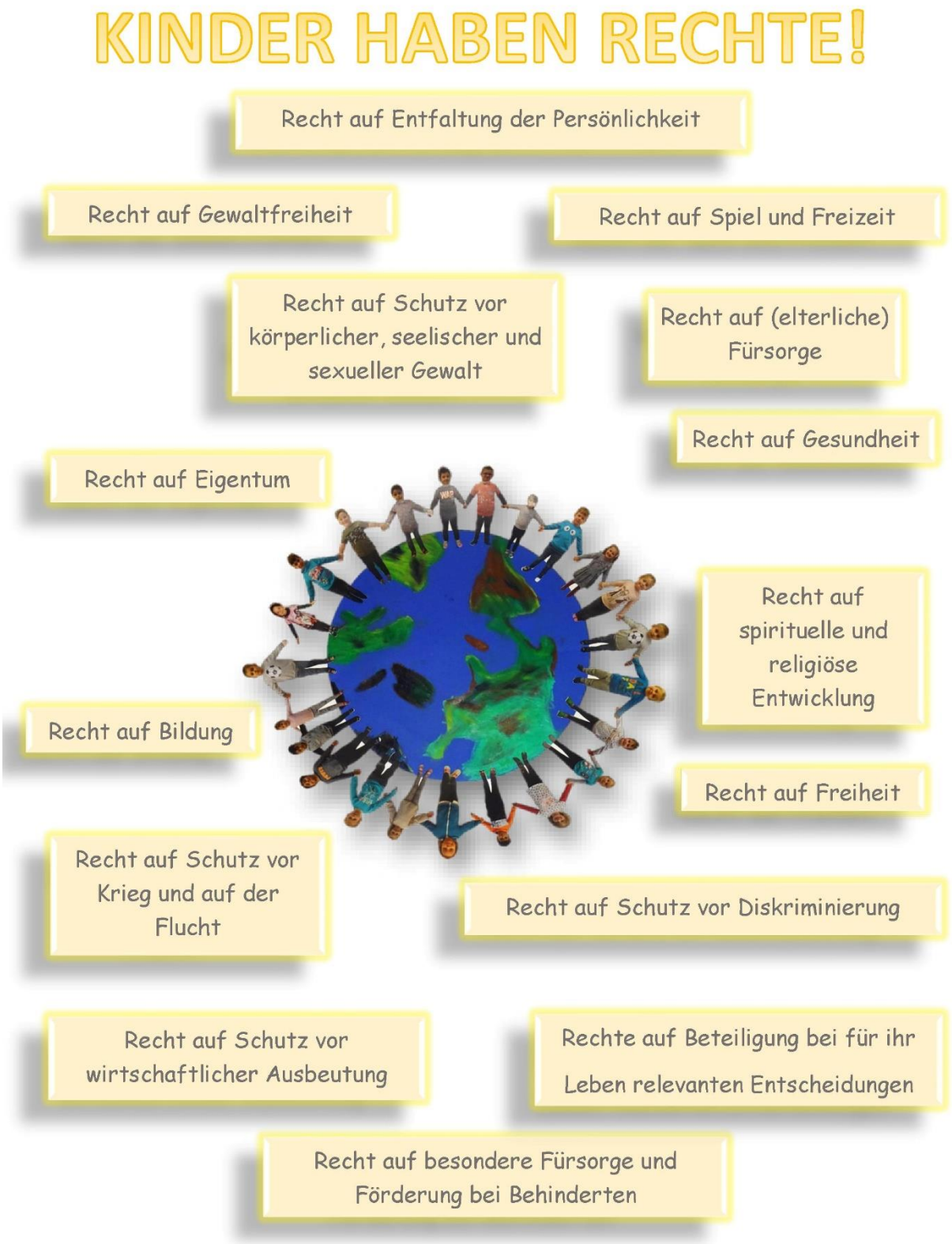

5.2. Partizipation

Die Partizipation von Kindern, an den für sie betreffenden Angelegenheiten, ist für uns ein wichtiger pädagogischer Auftrag. Es ist das Recht von Kindern, in einer demokratischen Gesellschaft gehört und beteiligt zu werden. Partizipation ist Mitentscheidung über das eigene Leben und das Leben in der Gemeinschaft.

Wir wollen mit unserer pädagogischen Arbeit Strukturen schaffen, die Demokratie erlebbar machen und dabei helfen, die Fähigkeiten von Kindern zu unterstützen und zu erweitern. Dabei ist folgender Aspekte handlungsleitend:

Durch Partizipation lernen Kinder altersgerecht, ihre Situation einzuschätzen, Wünsche zu artikulieren, dabei auch die Situation anderer zu berücksichtigen und ein Abstimmungsergebnis zu akzeptieren, Anliegen durchzusetzen und Verantwortung zu tragen. Dies sind Fähigkeiten, die sie brauchen, um ihr Leben und das Gemeinwesen selbstbewusst und verantwortungsvoll zu gestalten.

<u>Hier einige Beispiele, wie wir Partizipation im Kindergarten umsetzen:</u>

- Mitwirkung / Mitbeteiligung der Kinder
- Kinderkonferenzen,
  Kinderparlament,
  Kinderversammlung,
  Kinderinterviews, …
- Ausgelagertes Spiel (selbstbestimmtes Spiel außerhalb des Gruppenraumes im Turnraum, Küche, Wörterstube und Flur)
- Spieleckengestaltung
- Gruppenübergreifende Freispielzeit
- Projekte wählen
- Methoden der Abstimmung und Mitbestimmung kennenlernen, erweitern, verändern
- Morgenkreis – Mitspracherecht Besprechung Tagesablauf
- Regeln gemeinsam erstellen
- Mitspracherecht bei Spielwarenkauf, Spielecken einrichten, …
- Interessensgruppen wählen bei Projektarbeit
- Konfliktlösestrategien mit erarbeiten / verändern
- Portfolio

5.3. Beschwerdemanagement

5.3.1. für Kinder

Beschwerden werden von Kindern altersgemäß und auf vielfältige Weise – zum Beispiel mit Hilfe von Zeichnungen, mündlich in der Kinderkonferenz, im Morgenkreis oder im persönlichen Gespräch (Leiterinnenbüro ist für alle Kinder frei zugänglich) – geäußert. Unsere „Kleineren“ Kinder äußern Beschwerden mit Hilfe von Gestik, Mimik, Körpersprache sowie durch Weinen und Schreien.

5.3.2. für Eltern

In unserem Kindergarten werden den Eltern viele Möglichkeiten geboten, ihre Anliegen vorzubringen.

- Jährlich führen wir eine Elternbefragung in schriftlicher Form durch
- Ebenso finden regelmäßig Eltern- und Entwicklungsgespräche statt
- Tür- und Angelgespräche können täglich mit den Gruppenerziehern/innen oder der Kindergartenleiterin geführt werden
- Eine weitere Möglichkeit ist der Austausch über unseren Elternbeirat
- Im Eingangsbereich befindet sich unser Elternbriefkasten. Diesen sehen wir als Möglichkeit für weitere Kommunikation zwischen allen Eltern und unserer Einrichtung. Dort können in schriftlicher Form Anregungen, Wünsche, Beschwerden und Lob eingeworfen werden. Im Team bzw. auch in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat werden wir Mitteilungen aus dem Elternbriefkasten offen ansprechen und konstruktiv behandeln.

5.3.3. für Mitarbeiter/innen

Auch alle Mitarbeiter/innen haben die Möglichkeiten ihre Anliegen vorzubringen.

- im Personalgespräch mit der Kindergartenleiterin oder dem Träger
- in offenen Teamsitzungen
- in Durchführung einer Leitungsbeurteilung

6. Risikoanalyse der Räumlichkeiten

6.1. Räumlichkeiten höchster Intimität: Toiletten- und Wickelbereich

Diese Räume sind geschützte Bereiche, da Kinder sich hier ganz oder teilweise ausziehen.

- Die Kinder sind vor den Blicken anderer geschützt, dennoch sind die Räume einsehbar und werden nicht abgeschlossen.
- Den Kindern werden ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wickelsituation ermöglicht.
- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben keinen Zutritt zu den Kindertoiletten im ganzen Haus. Ihnen steht ausschließlich die Gästetoilette zur Verfügung.
- Wenn Eltern in Ausnahmesituationen ihr Kind im KinderWC wickeln oder ihr Kind beim Toilettengang begleiten möchten, müssen sie das Personal darüber informieren.
- Personen, die hier Reparaturen durchführen müssen, werden von uns begleitet bzw. werden die Räume zeitweise komplett gesperrt. Die Kinder weichen auf die Toiletten im anderen Stockwerk aus.

6.2. Räumlichkeiten mittlerer Intimität: Schlafbereiche und Nebenräume

Diese Bereiche dürfen Kinder, soweit dies einvernehmlich geschieht und sie einen ähnlichen Entwicklungsstand haben, beispielsweise für Körpererkundungen nutzen.

- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben keinen Zutritt zu den Schlafbereichen und Kuschelecken.
- Wenn Eltern ihre Kinder dort abholen möchten, müssen sie das Personal darüber informieren.
- Müssen in diesen Bereichen Reparaturen durchgeführt werden, sind sie für Kinder gesperrt.

6.3. Räumlichkeiten mit geringer Intimität: Gruppen- und Funktionsräume

- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, dürfen sich in diesen Räumen aufhalten, vorausgesetzt das pädagogische Personal ist anwesend.
- Müssen in diesen Bereichen Reparaturen durchgeführt werden, während sich dort Kinder aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend.

6.4. Räumlichkeiten/Bereiche ohne Intimität: Eingangsbereich, Flure, Außengelände

Um die Privatsphäre der Kinder zu schützen, müssen sie angemessen bekleidet sein.

- Die Kinder werden dazu angehalten, wenn nötig, sich in geschützten Bereichen umzuziehen. Zudem sorgen die Eltern für angemessene und vollständige Kleidung.
- „Baden“ im Garten ist in unserer Einrichtung wegen der Einsicht von Dritten nicht möglich. Wir Planschen im Garten mit kurzer Hose oder Kleid in unserem Wasserlauf.
- Körpererkundungen sind im Außengelände nicht erlaubt.
- Eltern dürfen sich zu den Abholzeiten dort aufhalten.
- Sobald Personen, die Dienstleistungen erbringen (Reparaturen, Lieferungen, Gartenpflege …), oder Gäste sich in diesen Bereichen befinden und sich dort auch Kinder aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend.

6.5. Öffentliche Räume

Während des Aufenthalts unseres Kindergartens in öffentlichen Räumen/Plätzen – beispielsweise auf Spielplätzen, im Stadtpark oder beim Besuch des Museums, der Kneippanlage oder des Vorschulausflugs – sind alle Mitarbeiter und alle Kinder ausnahmslos angemessen bekleidet.

6.6. In der gesamten Einrichtung gilt außerdem

- Fotos und Aufzeichnungen sind ausschließlich den pädagogischen Fachkräften im Rahmen ihrer Arbeit gestattet. Für Eltern wird davon nur bei

Familienveranstaltungen abgewichen. Dies gilt auch für die schulischen Arbeiten von Praktikanten

- Kinder werden in die abschließbaren Personaltoiletten (im ersten Stock) und die Besuchertoilette (EG) nicht mitgenommen.
- Die Räume, in denen sich Kinder aufhalten, sind einsehbar und werden nicht abgesperrt.
- Eltern helfen ausschließlich ihrem eigenen Kind, ihnen ist nicht gestattet, anderen Kindern bei Toiletten- und Pflegesituationen (an- und umziehen, Knopf der Hose öffnen, unterstützen nach dem Toilettengang) zu helfen. Dies ist ausschließlich dem pädagogischen Personal gestattet.
- Auch Eltern wahren die Grenzen der Kinder und auch ihre eigenen Grenzen.

7. Zusammenarbeit mit den Eltern

Ziel der Elternarbeit im Rahmen des Schutzkonzepts ist es, den Eltern die präventiven Maßnahmen der Einrichtung verständlich zu machen und ihre Unterstützung für eine gemeinsame Umsetzung zu gewinnen.

7.1. Aufnahme neuer Kinder in der Einrichtung

- Bereits das Aufnahmegespräch kann genutzt werden, um den Eltern die Präventionsarbeit unseres Kindergartens zu erläutern.
- Spätestens beim Informationsnachmittag für die „neuen“ Kindergarteneltern wird unser Schutzkonzept vorgestellt.

7.2. Aushänge

- Über aktuelle Maßnahmen wie Präventionswochen oder Team-Schulungen werden Eltern durch Aushänge informiert.
- Das aktuelle Schutzkonzept liegt auf unserem Informationsständer im Eingangsbereich aus und ist somit für alle zugänglich.
- Ebenso liegt unser eigens erstellter Flyer mit externen Fachberatungsstellen aus.

7.3. Elterngespräche

- Alle Elterngespräche können eine Möglichkeit sein, über Prävention von sexueller Gewalt zu informieren.
- Ebenso können diese Gespräche genutzt werden, um über den aktuellen Entwicklungsstand des Kindes zu sprechen.

7.4. Elternabende

- Eltern werden über das Schutzkonzept bei einem Elternabend informiert.
- Es finden thematische Elternabende zu Prävention von sexueller Gewalt und kindlicher Sexualität statt.
- Körperliche Gewalt und Mobbing können dabei auch Thema sein.

8. Fort- und Weiterbildung

Alle Mitarbeiter/innen werden zum Thema „Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt“ nach aktuellem Kenntnisstand geschult.

Unser Personal ist angehalten sich regelmäßig weiterzubilden.

9. Was tun, wenn … ?

Wer mit Kindern in Kontakt ist, muss damit rechnen, mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“ konfrontiert zu werden: Es kann sein, dass ein Kind selbst Opfer ist. Es kann die Vermutung aufkommen, ein Kind könnte Opfer sein. Es kann einen Verdacht geben, dass ein Kind Täter ist. Es kann aber auch sein, dass auf eine Mitarbeiterin bzw. auf einen Mitarbeiter ein solcher Verdacht fällt. Was ist dann zu beachten? Was sollte auf jeden Fall vermieden werden?

9.1. Kinder untereinander übertreten (regelmäßig) verbale/körperliche Grenzen von anderen.

- Ins Geschehen der Kinder eingreifen und die Situation mit den Kindern klären und besprechen. Wiedergutmachung herbeiführen und sich um Versöhnung bemühen.
- Lösungsmöglichkeiten gemeinsam erarbeiten.
- Gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten Stellung beziehen.
- Vorfall mit der Kindergartenleiterin und ggf. dem Team besprechen und abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist und ob Konsequenzen für das Kind oder die Gruppe zu ziehen sind.
- Bei erheblichen Grenzverletzungen sollten auch die Eltern der Betroffenen informiert werden. Zur Vorbereitung auf so ein möglicherweise sensibles Gespräch sollte am besten Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufgenommen werden. → Träger informieren.
- Umgangsregeln mit der ganzen Gruppe entwickeln.
- Künftig verstärkt präventiv arbeiten.

9.2. Ein/e Mitarbeiter/in hat eine Vermutung, irgendetwas kommt ihm/ihr an einem Kind seltsam vor.

- Ruhe bewahren.
- Überlegen, worauf die Vermutung beruht.
- Anhaltspunkte für die Vermutung dokumentieren.
- Eigene Gefühle in diesem Zusammenhang erkennen und benennen.
- Kontakt aufnehmen mit der Kindergartenleiterin – Besprechung im Team.
- Dem Kind ein Gespräch anbieten, ohne dabei die eigene Vermutung zu äußern (Einstieg z. B.: „Du bist in letzter Zeit so still/traurig/wütend! Geht's dir gut?").
- Direktes Nachfragen in Bezug auf die eigenen Vermutungen ist zu vermeiden.
- Auf keinen Fall sofort die Familie verständigen.
- Auf keinen Fall den vermutlichen Täter oder die vermutliche Täterin informieren.
- Das weitere Vorgehen mit der Kindergartenleiterin abstimmen und evtl. professionelle Hilfe hinzuziehen. (Fachberatung)→vorher Träger informieren.
- Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

9.3. Jemand vermutet, dass ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin (hauptamtlich/ehrenamtlich) Täter oder Täterin ist.

- Ruhe bewahren.
- Überlegen, worauf die Vermutung beruht.
- Die eigenen Beobachtungen genau dokumentieren.
- Auf keinen Fall Verdächtige informieren.
- Sofort Kindergartenleiterin informieren. Sollte diese, die Tatperson sein, sofort Träger informieren. Ansonsten informiert die Kindergartenleiterin den Träger.
- Das weitere Vorgehen mit der Kindergartenleiterin/Träger festlegen und gegebenenfalls professionelle Hilfe hinzuziehen.
- Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.
- Der Träger leitet weitere Maßnahmen ein – prüft arbeits- und strafrechtliche Schritte gegen den/die Mitarbeiter/in. (Meldung gemäß § 47 SGB III)

9.4. Ein Kind teilt sich einer Bezugsperson in der Einrichtung mit.

- Zuhören, Glauben schenken, Ruhe bewahren.
- Die eigenen Gefühle erkennen und benennen.
- Nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann.
- Aussagen und Situationen dokumentieren.
- Kontakt mit der Kindergartenleiterin aufnehmen.
- Das weitere Vorgehen mit der Kindergartenleiterin und dem Team erarbeiten/abstimmen. → Träger informieren.
- Auf keinen Fall den mutmaßlichen Täter oder die mutmaßliche Täterin informieren.
- Professionelle Hilfe/ Beratungen einholen.

9.5. Letzter Schritt – Auslösung des § 8a Abs. 1 SGB VIII durch den Träger

Handlungsleitfaden/ Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung

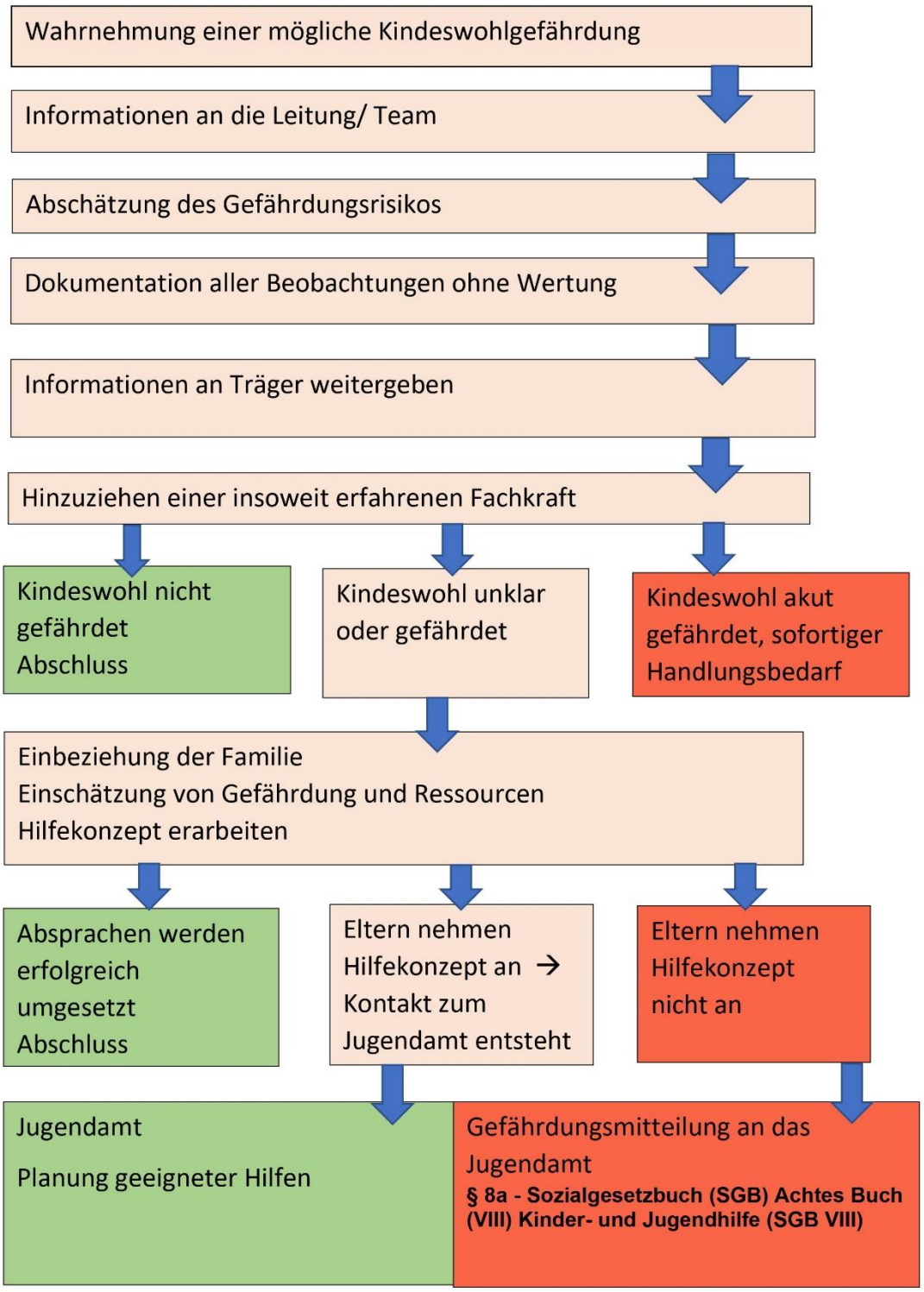

10. Ansprechpartner - Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

10.1. Ansprechpartner in der Nähe/im näheren Umfeld:

- Mitarbeiter/innen im Katholischen Kindergarten St. Jakob

- Herr Pfarrer Christian Kalis
  Marktplatz 15, 92421 Schwandorf
  Tel.: 09431/2285

10.2. Ansprechpartner/ Fachberatung vom Caritasverband für Kindertageseinrichtungen

- Diözesan-Caritasverband
  Fachberatung für Kindertageseinrichtungen
  Nußberger Straße 6 a
  93059 Regensburg

  Ansprechpartnerin Frau Yvonne Esser
  Tel. 0941/640 811 - 17

caritas Regensburg
Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.
beraten | helfen | engagieren

10.3. Beratungs- und Hilfeeinrichtungen

- Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle Schwandorf
  Höflingerstraße 11, 92421 Schwandorf
  Tel. 09431/9970-10
  E- Mail: www.beratungsstelle-schwandorf.de

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle

- Frauenhaus im Landkreis Schwandorf
  Postfach 12 23, 93130 Burglengenfeld
  Frauennotruf:
  Tel. 09471/7131

- Katholische Beratungsstelle für Ehe-, Familie und Lebensfragen Schwandorf
  Höflingerstraße 11, 92421 Schwandorf
  Tel. 09431/9970-00

- Sozialpsychiatrischer Dienst der Diakonie
  Waldschmidtstraße 14, 92421 Schwandorf
  Tel. 09431/8817-0
  E-Mail: www.diakonie-suro.de

- Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. Schwandorf
  Klosterstraße 13, 92421 Schwandorf
  Tel. 09341/4494

- Donum Vitae Schwangeren Beratungsstelle Schwandorf
  Breite Str. 12, 92421 Schwandorf
  Tel. 09431/379378
  E-Mail: www.donum-vitae-amberg.de

- Caritas-Schwangerschaftsberatung Schwandorf
  Ettmannsdorfer Straße 2-4
  92421 Schwandorf
  Tel: +49 9431 998068-0
  Tel: +49 9431 998068-10
  Email: schwandorf@caritas-schwangerschaftsberatung.de
  http://www.caritas-schwangerschaftsberatung.de

10.4. Ansprechpartner des Bistums Regensburg für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs

Kontakt

Marion Kimberger

Tel.: +49 941 20914268
E-Mail: marion.kimberger@kimberger-online.de

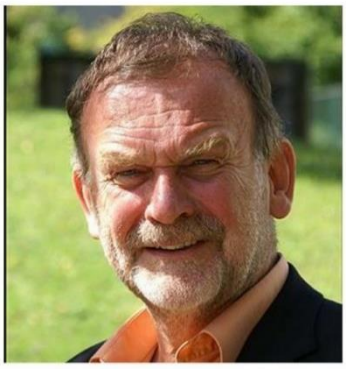

Dr. Martin Linder
Lena-Christ-Weg 6
93055 Regensburg
Tel.: +49 941 70546470
E-Mail: Dr.Martin.Linder@t-online.de

10.5. Staatliche Stellen

- Beauftragter der Polizei
  Tel. 0941/506 1317
  E-Mail: www.polizei.bayern.de

- Gesundheitsamt Schwandorf
  Wackersdorfer Str. 78 a, 92421 Schwandorf
  Tel. 09341/471-600
  E-Mail: www.landkreis-schwandorf.de

- Kreisjugendamt Schwandorf
  Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf
  Tel. 09341/471-396

- Kommunale Gleichstellungsstelle Schwandorf
  Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf
  Tel. 09341/471-357

- Koki Koordinationsstelle frühe Kindheit Landkreis Schwandorf
  Wackersdorfer Str. 78 a, 92421 Schwandorf
  Tel. 09431/471-483 / 484 oder 471-696

Alle Beratungsstellen und Opferhotlines arbeiten unter dem Schutz der Verschwiegenheit.

11. Literaturverzeichnis

Leitfaden Schutzkonzept der Caritas

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Fortbildungsunterlagen zum Thema Schutzkonzept